

Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen der Alpenwelt Karwendel Mittenwald Krün Wallgau Tourismus GmbH für die Vermittlung touristischer Leistungen

1. Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

1.1. Die **AWK** hat Verträge mit spezialisierten Unternehmen – nachstehend „Systemanbieter“ genannt – über den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt – abgeschlossen.

1.2. Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des LT am System hinsichtlich aller Angebote, die der LT über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der **AWK** vermittelt werden.

1.3. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen Ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den LT sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben alle sonstigen Vereinbarungen mit dem LT.

1.4. Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der **AWK** und dem LT finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Festlegung der Angebote des LT

2.1. Zur Vermittlung über das System sind ausschließlich Unterkünfte privater und gewerblicher Gastgeber vorgesehen. Pauschalangebote und sonstige Leistungen werden von der **AWK** derzeit nicht vermittelt.

2.2. Für die Definition eines Unterkunftsangebotes gilt:

a) Die Definition eines Unterkunftsangebotes erfolgt, insbesondere in Abgrenzung zu Pauschalangeboten im Sinne einer Pauschalreise sowie einem Angebot verbundene Reiseleistungen ab Vertragsabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die der deutsche Gesetzgeber in Form der Änderungen und Ergänzungen der §§ 651a ff. BGB erlassen hat und die für alle Verträge gelten werden, die ab dem 01.07.18 abgeschlossen werden.

b) Mithin kann der LT in das System keine Angebote einstellen, die sich im Sinne dieser künftigen gesetzlichen Bestimmungen als Pauschalreisen oder Angebote verbundene Reiseleistungen darstellen.

c) Die entsprechende Beurteilung obliegt ausschließlich der **AWK**. Soweit diese die Aufnahme eines Angebots des LT ablehnt, weil sie diese als Pauschalangebot oder Angebot verbundener Reiseleistungen einstuft, wird sie dies gegenüber dem LT begründen.

2.3. Der **AWK** bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche dem LT die Einstellung anderer Angebote als Unterkünfte ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Einführung besteht nicht. Die **AWK** wird den LT über eine solche Einführung unterrichten. Die **AWK** kann die Teilnahme des LT bzw. die Einstellung anderer Angebote als Unterkunftsangebote von einer Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen dieses Vertrages abhängig machen.

3. Stellung der AWK

3.1. Hinsichtlich der Internetauftritte der **AWK** ist diese ausschließlich Herausgeberin und – neben dem LT selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

3.2. Soweit der LT über den Internetauftritte der **AWK** Unterkünfte vermarktet, ist die **AWK** nicht Vertragspartner des LT und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages, sondern ist vermittelnd tätig.

3.3. Die **AWK** ist Vermittler und Handelsvertreter des LT soweit sie die Leistungen des LT entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der **AWK** (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen der **AWK**) vermittelt.

4. Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

4.1. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht Anspruch auf Aufnahme der Angebote des LT in das System nur für LT bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die über eine Betriebsnummer verfügen und demnach die allgemeinen rechtlichen und ortsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Betriebsnummer erfüllen.

4.2. Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von LT, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für

solche LT, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für LT vorgesehen sind, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

5. Allgemeine Pflichten für LT

5.1. Es obliegt allein dem LT, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die **AWK** schuldet dem LT keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit und seines jeweiligen Angebots.

5.2. Der LT ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des LT ist die **AWK** nicht verpflichtet.

5.3. Der LT ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung und Verfügbarkeiten im System.

5.4. Der LT ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.

5.5. Der LT darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

6. Versicherungen des LT

6.1. Die **AWK** empfiehlt dem LT in seinem eigenen Interesse **dringend**, eine Personen- und Sachschadensversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.

6.2. Die **AWK** kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des LT in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der LT den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert.

6.3. Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die **AWK** durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des LT auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle LT der **AWK** geschieht.

7. Besondere Verpflichtungen für LT

7.1. Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter.

7.2. Im Rahmen der Preisangaben des LT dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden. Die Kurtaxe muss separat zum Preis ausgewiesen werden.

7.3. Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.

7.4. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

7.5. Dem LT ist es gestattet, auf die AlpenweltCard und die Alpenwelt Karwendel Gästekarte in seiner Werbung hinzuweisen. Bei der Bewerbung muss der LT jedoch beachten, dass jedwede finanziellen Beiträge zu diesen Gästekarten in seiner Werbung (Anzeigen, Hausprospekte, sonstige Printmedien, Internetauftritt, Auftritt in Social-Media-Portalen), Angeboten, Rechnungen oder jedweden sonstigen Unterlagen nicht gesondert zum Unterkunftspreis oder zum Preis sonstiger Leistungen ausgewiesen werden dürfen und/oder hierüber keine mündliche Auskunft erteilt werden darf. Diese Verpflichtung besteht sowohl gegenüber Gästen als Verbraucher, wie auch gegenüber gewerblichen Kunden

oder sonstigen Dritten. Ausgenommen hiervon sind lediglich entsprechende Aufschlüsselungen und Angaben im Rahmen der Buchhaltung sowie zur Erfüllung steuerlicher Pflichten. Verstöße gegen diese Verpflichtung können nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung eine zeitweise Sperrung im System und/oder die ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieser Leistungsträgervereinbarung zur Folge haben. Der LT wird darauf hingewiesen, dass eine falsche Bewerbung der AlpenweltCard und / oder der Alpenwelt Karwendel Gästekarte zu einer Stellung des Gastgebers als Reiseveranstalter oder Anbieter verbundener Reiseleistungen führen kann. Auf die Handreichung zur Bewerbung der Gästekarte wird verwiesen.

7.6. Für Klassifizierungen gilt:

a) Der LT ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Die **AWK** ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach Ziff. 10.1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem LT.

c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.

d) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.

e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der **AWK** erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.

f) Es werden nur Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben.

g) Unbeschadet der Verpflichtung des LT zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist die **AWK** nach mit begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der **AWK** in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem LT vorgenommen werden.

h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem LT und der **AWK** auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem LT und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

8. Urheber- und Kennzeichenrechte; Pflicht zur Verlinkung; Nutzungsgenehmigung

8.1. Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der **AWK** selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der **AWK**.

8.2. Die vorliegende Vereinbarung begründet **kein** Recht des LT zur Nutzung von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den LT **außerhalb des Gastgeberverzeichnis bzw. des Internetauftritts der AWK (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und in eigenen Internetauftritten)**. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem LT und der **AWK** abgeschlossen wurde.

8.3. Der LT hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen, dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die **AWK** von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.4. Der LT ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der **AWK** ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der **AWK** anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.

8.5. Der LT kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, **eine Verlinkung auf den Internetauftritt der AWK** vornehmen.

9. Gestaltungsrechte der AWK

9.1. Der **AWK** bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des LT im Internetauftritt der **AWK** vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des LT zu bestimmen.

9.2. Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.

9.3. Der LT hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.

9.4. Insbesondere ist es der **AWK** jederzeit gestattet, die Einteilung der LT, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den LT nicht in unangemessener Weise benachteiligen.

9.5. Suchmaschinenfunktionen kann die **AWK** nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des LT gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den LT sonst unangemessen benachteiligt.

10. Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten

10.1. Bezüglich der Stammdaten wird zwischen den Kernstammdaten und den sonstigen Stammdaten, insbesondere den Leistungsdaten, unterschieden. Kernstammdaten sind derzeit insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sternklassifizierung und Betriebsnummer.

10.2. Die Eingabe und die Pflege der Kernstammdaten erfolgt ausschließlich durch die **AWK** selbst. Der LT ist zur Eingabe und Pflege dieser Kernstammdaten weder berechtigt, noch verpflichtet, noch technisch in der Lage.

10.3. Bezüglich der sonstigen Stammdaten, insbesondere der Leistungsdaten, ist der LT verpflichtet, die Eingabe und Pflege nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbst eigenverantwortlich vorzunehmen.

10.4. Der **AWK** bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der LT verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der **AWK** die entsprechenden Angaben zu machen.

10.5. Die sonstigen Stammdaten und Verfügbarkeiten sind vom LT tagesaktuell zu pflegen.

10.6. Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des LT sind gegenüber der **AWK** zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des LT gegenüber der **AWK**.

10.7. Kommt der LT seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die **AWK** berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des LT bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der LT seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die **AWK** berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.

10.8. Im Falle des vom LT zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:

a) Unabhängig von der Regelung nach Ziff. 10.7 werden die Angebote des LT, soweit innerhalb von 5 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, nicht mehr bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der **AWK** dargestellt und auch im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit nicht mehr vermittelt.

b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der LT die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die **AWK** entsprechend den Regelungen in Ziff. 10.7 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.

c) Die **AWK** kann die Frist nach Ziff. 10.8.a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

11. Preise des LT; Leistungseinschränkungen

11.1. Der LT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.

11.2. Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der **AWK** beworbenen Leistungen ist der LT nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

12. Kontingente

12.1. Der LT stellt der **AWK** für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser) zur Verfügung.

12.2. Der LT ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der LT ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.

12.3. Die **AWK** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten LT. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.

12.4. Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.

12.5. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den LT keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des LT. Der **AWK** bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den LT zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des LT ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.

12.6. Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem LT, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

13. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

13.1. Im Falle des Rücktritts des Gastes bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des LT auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.

13.2. Der LT hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

13.3. Der LT verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland mindestens so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

- bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück 90%
- bei Übernachtung/Frühstück 80%
- bei Halbpension 70%
- bei Vollpension 60% des vereinbarten Gesamtpreises.

13.4. Der LT wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast nicht ungünstiger als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.

13.5. Der LT ist berechtigt, zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen

und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.

13.6. Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast gemäß den Gastaufnahmebedingungen ausschließlich an den LT zu richten. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der **AWK** eingehen, wird diese den LT schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.

13.7. Die **AWK** und der LT sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

14. Buchungsabwicklung

14.1. Die **AWK** tritt gegenüber dem Gast als Vermittler und rechtsgeschäftlicher Vertreter des LT auf.

14.2. Die **AWK** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax, per Email oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.

14.3. Die **AWK** ist gegenüber dem LT zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

14.4. Dem LT ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die **AWK** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des LT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.

14.5. Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 2 Varianten:

a) Anbietbar: Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den LT vor. Der LT selbst oder die **AWK** als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Anforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.

b) Online-Buchung: Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom LT in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den LT verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).

14.6. Die Entscheidung darüber, in welcher der zwei in Ziff. 14.5 genannten Buchungsvarianten der LT seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die **AWK**, beim LT. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom LT gegenüber der **AWK** jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die **AWK** berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des LT zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.

15. Bewertungen

15.1. Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der **AWK** erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die **AWK** auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des LT wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.

15.2. Die **AWK** übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die **AWK** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der **AWK** obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem LT, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der **AWK** gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.

15.3. Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die **AWK** schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der **AWK** bucht und der hierzu seine Einwilligung erteilt hat zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten LT.

a) Bei aus Sicht des LT fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten der **AWK** erstellt werden,

erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des LT. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn

- b) Leistungen bewertet wurden, die vom LT gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
- c) Der LT glaubhaft macht, dass der Bewerber nicht in seinem Haus gewohnt hat
- d) wenn der LT nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.

15.4. Stellt der LT selbst – oder ein Beauftragter in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die **AWK** die Vereinbarung mit dem LT nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die **AWK** kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des LT auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

16. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

16.1. Die **AWK** eröffnet dem LT auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den LT vor Ort zahlungsfällig wird. Dem LT bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.

16.2. In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem LT und dem Gast. Die **AWK** ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem LT mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.

16.3. Die **AWK** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des LT verursacht hat.

17. Haftung, Unterrichtungspflicht des LT

17.1. Die **AWK** haftet dem LT gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der **AWK** in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

17.2. Der LT stellt die **AWK** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **AWK** beruht.

17.3. Der LT haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der **AWK**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.

17.4. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des LT gegenüber dem Gast unberührt.

17.5. Die **AWK** wird den LT unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.

17.6. Der LT ist verpflichtet, die **AWK** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

18. Geschäftsbedingungen der AWK

18.1. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Onlinebuchungsablauf gelten nicht, wenn zwischen der **AWK** und dem LT im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des LT und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind.

18.2. Die **AWK** kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem LT zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem LT), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.

18.3. Der LT verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die **AWK** die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des LT mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach diesen Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem LT ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.

18.4. Dem LT ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

18.5. Die **AWK** kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den LT verbindlich machen.

19. Eigentümerwechsel

19.1. Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der LT diese Änderung der **AWK** unverzüglich in Textform mitzuteilen.

19.2. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese LT-Vereinbarung abgeschlossen wurde.

19.3. Bei der Vermittlung von Unterkünften des LT haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der **AWK** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **AWK** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

20. Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

20.1. Die Vereinbarung tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12. des dem Jahr der Unterzeichnung folgenden Kalenderjahrs abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung durch die **AWK** bzw. den LT ausgeschlossen.

20.2. Über den in Ziff. 20.1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der LT die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. kündigt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den LT nicht zur außerordentlichen Kündigung.

20.3. Die **AWK** kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der LT in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **AWK** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- b) erhebliche Leistungsmängel
- c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung und Verfügbarkeiten
- d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
- e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der **AWK** oder von Dritten
- f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
- g) Konzessionsverlust
- h) Handlungen oder Unterlassungen des LT, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **AWK** zu schädigen.

20.4. Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des LT mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der **AWK** ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

20.5. Anstelle einer Kündigung kann die **AWK** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 20.3 die Online-Buchbarkeit des LT in Internetauftritten vorübergehend sperren sowie den LT bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnisses/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das

Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der LT zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.

20.6. Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:

a) Unterlässt der LT die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die **AWK** berechtigt, den System-Zugang des LT für 14 Tage, bei einem weiteren Verstoß für 4 Wochen und bei nochmaligem Verstoß sodann für die gesamte Saison zu sperren. Bereits bezahlte Entgelte werden bei berechtigter Sperrung nicht zurückerstattet.

b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des LT geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die **AWK** selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die **AWK** berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.

c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des LT nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der **AWK** zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der **AWK** bereits zu einer Sperrung nach Ziff. 20.6.a) geführt haben.

d) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der **AWK** – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der LT mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.

e) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der **AWK**, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

21. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

22. Datenschutz

22.1. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.

22.2.

Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln.

23. Gerichtsstand; Sonstiges

23.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **AWK**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

23.2. Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.

23.3. Der LT bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführte Anlage vollständig erhalten zu haben.

Stand: 20.06.2018